

Bekanntmachung,

betreffend

Veranlagung der Kriegsabgabe 1918 für Einzelpersonen.

A. Nach den §§ 1, 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 unterliegen der Abgabe

1. vom gesamten steuerbaren Vermögen:
 1. die Angehörigen des Deutschen Reichs, die am 31. Dezember 1918 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hatten;
 2. ehemalige Angehörige des Deutschen Reichs, die nach dem 1. August 1914 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, sofern sie am 31. Dezember 1918 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hatten;
 3. Ausländer, die am 31. Dezember 1917 im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt hatten;
11. vom inländischen Grund- und Betriebsvermögen alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt.

B. Abgabepflichtiges Vermögen ist das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes auf den 31. Dezember 1918 festgestellte Vermögen.

C. Eine Neu festgestelltung des Vermögens auf den 31. Dezember 1917 nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes hat nur zu erfolgen,

1. wenn eine Vermögensfeststellung auf den 31. Dezember 1916 nicht stattgefunden hat,
2. wenn sich das Vermögen eines Abgabepflichtigen nach dem 31. Dezember 1916 durch Erbschaft, durch Heirat, Fideikommiss oder Stamngüteranfall, infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlass eines Verstorbenen von Todeswegen, ferner durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung um mehr als 5000 \mathcal{M} vermehrt hat,
3. auf Antrag, wenn der Abgabepflichtige nachweist, daß sich sein Vermögen gegenüber dem Stande vom 31. Dezember 1916 um mehr als den fünften Teil vermindert hat.

D. Vermögen von weniger als 101.000 \mathcal{M} sind von der Abgabe befreit.

E. Abgabepflichtige, deren Vermögen auf den 31. Dezember 1917 neu festzustellen ist (C), sind zur Abgabe einer Vermögenserklärung verpflichtet (§ 34 des Gesetzes).

F. Abgabepflichtige, die nach den vorstehenden Vorschriften zur Abgabe einer Vermögenserklärung verpflichtet sind, haben diese in Hamburg dem Steuerdirektor (Besitzsteueramt), Steuergebäude, Rüdningmarkt 83, 1. Obergesch., Zimmer 106, bis zum 31. Oktober 1918 (Verordnung des Senats vom 25. September 1918) einzureichen, wenn sie

- a) am 31. Dezember 1917 ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt im hamburgischen Staatsgebiet gehabt haben,
 - b) ohne am 31. Dezember 1917 einen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt zu haben, ihren letzten inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt im hamburgischen Staatsgebiet gehabt und ihn nach dem 31. Dezember 1918 aufgegeben haben,
 - c) ohne seit dem 31. Dezember 1918 einen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt zu haben, am 31. Dezember 1917 Grund- oder Betriebsvermögen im hamburgischen Staatsgebiet besessen haben.

G. Die Erklärung ist nach einem vorgeschriebenen Vordruck, der im Steuergebäude, Rüdningmarkt 83, 1. Obergesch., Zimmer 106, abzufordern ist, unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

H. Auf Verlangen wird den Personen, die ihre Erklärungen im Steuergebäude einreichen, eine Bescheinigung über die erfolgte Abgabe der Erklärung erteilt.

Die Einreichung der Erklärung durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb unwehmäßig mittels Einschreibebriefs.

I. Der Steuerdirektor (Besitzsteueramt) ist berechtigt, binnen einer von ihm festzusetzenden Frist von mindestens zwei Wochen von jedem Abgabepflichtigen die Abgabe einer Steuererklärung zu verlangen.

K. Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung verläßt, wird gemäß § 33 des Kriegsabgabengesetzes und § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 \mathcal{M} zu der Abgabe angehalten; auch hat er einen Zuschlag von fünf bis zehn vom Hundert der geschuldeten Abgabe verwirkt. Nicht unterschriebene Erklärungen gelten als nicht abgegeben.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind durch § 39 des Kriegsabgabengesetzes und §§ 33 bis 35 des Besitzsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre sowie mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Hamburg, den 28. September 1918.

Der Steuerdirektor
(Besitzsteueramt).

Bekanntmachung.

Veranlagung der Kriegsabgabe 1918 für juristische Personen.

Auf Grund des § 34 Absatz 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 und des § 8 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze werden hiermit

- a) die Vorstände, persönlich haltenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerkschaften und andere Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften, welche im hamburgischen Staatsgebiet ihren Sitz haben,
- b) die Vorsteher der hiesigen Niederlassungen aller Gesellschaften der vorbenannten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im hamburgischen Staatsgebiet einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

aufgefordert, die Steuererklärung zur Kriegsabgabe 1918 nach dem vorgeschriebenen Vordruck bis zum 31. Oktober 1918 dem Steuerdirektor (Besitzsteueramt), Steuergebäude, Rüdningmarkt 83, 2. Stock, Zimmer 161, unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Anforderung oder ein Vordruck nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird ihnen der vorgeschriebene Vordruck nach dem 1. Oktober 1918 im Steuergebäude, Zimmer 161, verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb unwehmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung verläßt, wird gemäß § 33 des Kriegsabgabengesetzes, § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 \mathcal{M} zu der Abgabe angehalten und hat einen Zuschlag von 5 bis 10 vom Hundert der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung sind nach § 39 des Kriegsabgabengesetzes, §§ 33, 34 des Besitzsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Hamburg, den 28. September 1918.

Der Steuerdirektor
(Besitzsteueramt).